

Geschäftsverzeichnissnr. 620
Urteil Nr. 76/94 vom 18. Oktober 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. November 1992 zur Genehmigung des Vertrages über die Europäische Union, der 17 Protokolle und des Schlußaktes mit 33 Erklärungen, unterzeichnet am 7. Februar 1992 in Maastricht, erhoben von Graf Th. de Looz Corswarem und H. Wailliez.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit Klageschrift vom 2. Dezember 1993 die dem Hof mit am 6. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, beantragen Graf Thierry de Looz Corswarem, wohnhaft in Ixelles, avenue Jeanne 15, Mitglied des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und Mitglied des Gemeinderates von Ixelles, und Hugues Wailliez, wohnhaft in Molenbeek-Saint-Jean, rue Van Kalck 67, Beamter, stellvertretendes Mitglied der Abgeordnetenversammlung, die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. November 1992 zur Genehmigung des Vertrages über die Europäische Union, der 17 Protokolle und des Schlußaktes mit 33 Erklärungen, unterzeichnet am 7. Februar 1992 in Maastricht, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Oktober 1993 (zweite Ausgabe), und insbesondere insofern, als durch dieses Gesetz der Vertrag genehmigt wird, der in seinem Artikel G/C einen Artikel 8.1 und einen Artikel 8B.1 einfügt.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 7. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben die Artikel 71 ff. des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Januar 1994.

Durch Anordnungen vom 21. Dezember 1993 wurden die Richter E. Cerexhe und H. Coremans bestimmt, um die Besetzung zu ergänzen.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, Brüssel, hat mit am 28. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieses Schriftsatzes wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 3. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen übermittelt.

Die Kläger haben mit am 5. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 6. Dezember 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1994 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. Juni 1994 festgesetzt.

Diese Anordnung wurde den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 25. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1994

- erschienen
- . RA M. Delacroix, in Brüssel zugelassen, für die Kläger,
- . RA R. Ergéc, *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 8.1 des Vertrages über die Europäische Union, der durch das angefochtene Gesetz genehmigt wird, bestimmt folgendes:

« Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. »

Artikel 8B.1 bestimmt seinerseits folgendes:

« Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1994 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist. »

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. Der Hof sei *zuständig*, die eigentliche Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Rechtsnorm und daher des Vertrages zu prüfen. « Diese Prüfung impliziert die Untersuchung des Inhaltes der Bestimmungen des Vertrages, vorbehaltlich der Durchführung dieser Prüfung angesichts der Tatsache, daß es sich nicht um einen einseitigen Hoheitsakt handelt, sondern um eine Vertragsnorm, die auch außerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung Rechtsfolgen zeitigt. »

Die Klage sei innerhalb der im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegten Frist eingereicht worden.

Die klagenden Parteien hätten ein *Interesse* an der Klageerhebung, weil die Anwendung der Rechtsnorm den Umfang der Rechte, über die sie in ihrer Eigenschaft als Wähler verfügen würden, einschränken könne, soweit diese Rechtsnorm ihnen das Vorrecht versage, das sich aus ihrem Grundrecht der Staatsbürgerschaft ergebe, welches das Stimmrecht nur den Belgiern vorbehalte, und weil die Gewährung des Stimmrechtes bei den Kommunalwahlen an neue Kategorien von Personen darauf hinauslaufe, daß das Gewicht ihrer Stimme verringert werde. Außerdem besitze der erste Kläger ein besonderes Interesse in seiner Eigenschaft als Mitglied des Gemeinderates, « da die angefochtene Rechtsnorm darauf abzielt, die Zusammensetzung der kommunalen Wählerschaft zu ändern und die Anzahl der Kandidaten bei den Kommunalwahlen zu erhöhen ».

A.1.2. Der *erste Klagegrund* geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung aus. Die politischen Rechte würden sich hinsichtlich ihres Prinzips wesentlich von den Bürgerrechten unterscheiden; sie würden nämlich nicht zur menschlichen, sondern zur nationalen Persönlichkeit gehören; sie seien mit den Grundbestandteilen der Nation, zu der der Betroffene gehört, untrennbar verbunden.

Der Staatsrat habe in seinem Gutachten darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber den Vertrag über die Europäische Union nicht habe genehmigen können, ehe der Verfassungsgeber Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung abgeändert hätte. Da der Hof in seinem Urteil Nr. 25/90 vom 5. Juli 1990 erkannt habe, daß Ausländer sich auf den Gleichheitsgrundsatz berufen könnten, müsse der Hof annehmen, daß Belgier die Verletzung dieses Grundsatzes « zugunsten von Ausländern » geltend machen könnten.

A.1.3. Der *zweite Klagegrund* geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung im Hinblick auf die Dekrete des Nationalkongresses vom 18. November 1830 und 24. Februar 1831 aus.

« Die mit der Staatsbürgerschaft verbundenen politischen Rechte hängen untrennbar mit dem Prinzip der Nation selbst und darüber hinaus mit der Unabhängigkeit des Landes zusammen. » Der belgische Staatsbürger finde in den vorgenannten suprakonstitutionellen Dekreten die Quelle der aus seiner Staatsbürgerschaft hervorgehenden politischen Rechte, die der Gesetzgeber nicht abzuändern vermocht habe, soweit sie im unwiderruflichen Kriterium der Unabhängigkeit des Landes begründet lägen.

« Daß die angefochtene Rechtsnorm die nationale Unabhängigkeit beeinträchtigt, ergibt sich ebenfalls daraus, daß sie zu einem Teil mit dem Titel ' Die Unionsbürgerschaft ' gehört. »

Standpunkt des Ministerrates

A.2.1. Die klagenden Parteien würden das erforderliche *Interesse* nicht nachweisen, weil sie nicht aufzeigen würden, in welcher Hinsicht sie in ihrer Situation als Wähler oder Kandidaten bei den Lokalwahlen unmittelbar und sicher betroffen wären. Das Interesse der klagenden Parteien sei noch

ungenügend sicher und aktuell, da die angefochtene Bestimmung vorsehe, daß der Rat vor dem 31. Dezember 1994 eine Richtlinie zu erlassen habe, und dann innerhalb einer Frist, die voraussichtlich am 1. Januar 1996 ablaufen werde, noch ein föderales Gesetz zu verabschieden sei, durch welches die in der Richtlinie festgelegten Einzelheiten bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts auf die innerstaatliche Rechtsordnung übertragen würden. In Ermangelung dieser Übertragung werde das Interesse der klagenden Parteien erst dann als sicher gelten können, wenn die Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbare Wirkung haben werde, und zwar im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften. Das Nichtvorhandensein eines ausreichend sicheren Interesses sei auch daraus ersichtlich, daß die vor dem 31. Dezember 1994 festzulegende Regelung Abweichungen zugunsten Belgiens vorsehen könne, was die von den klagenden Parteien vorgebrachten Beschwerden ganz oder teilweise gegenstandslos machen könnte.

Die Kläger, deren aktives und passives Wahlrecht auf Kommunalebene unberührt bleibe, seien nicht in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen.

A.2.2. Hinsichtlich der vorgebrachten *Klagegründe* sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß die Artikel 6 und 6*bis* im vorliegenden Fall keine Anwendung finden könnten. Zunächst einmal sei es unrichtig, daß die Belgier sich angesichts des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen in einer von derjenigen der anderen Bürger der Europäischen Union grundverschiedenen Lage befänden. Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften hätten die Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bestimmte Rechte erhalten, die sie unmittelbar aus dem EWG-Vertrag herleiten würden, wie etwa die Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder die Niederlassungsfreiheit. So sei allmählich eine « europäische Bürgerschaft » zustande gekommen, die nunmehr im Vertrag über die Europäische Union verankert sei.

Hilfsweise sei zu bemerken, daß, wenn der Hof den Grundsatz, dem zufolge die Gleichbehandlung unterschiedlicher Situationen verboten sei, zur Anwendung bringe, dies immer in solchen Fällen geschehe, in denen einer Kategorie von natürlichen oder juristischen Personen eine Last auferlegt werde. Im vorliegenden Fall werde den klagenden Parteien keinerlei Last auferlegt und ihnen genausowenig irgendein Vorteil versagt. Was der Maßnahme vorgeworfen werde, sei der Umstand, daß sie ein subjektives Recht auf eine andere Kategorie von Personen erweitere. Eine solche Erweiterung könne jenen Personen, die das besagte Recht bereits genießen würden, auf keinen Fall einen Nachteil zufügen. Im vorliegenden Fall könne von gar keiner Diskriminierung die Rede sein, da man einen Nachteil erleiden müsse, um diskriminiert zu werden.

A.2.3. Angesichts des *ersten Klagegrunds* sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß die angefochtene Bestimmung keineswegs unvereinbar mit Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung sei. Artikel 128 der Verfassung lege die grundsätzliche Gleichstellung von Belgiern und Ausländern fest; diese Gleichstellung gelte ebenfalls angesichts der politischen Rechte, außer wenn eine besondere Verfassungsbestimmung das aktive und passive Wahlrecht ausdrücklich den Belgiern vorbehalte. Artikel 4 Absatz 2 beziehe sich seinerseits aber nur auf das Stimmrecht und die Wahlbarkeit im Rahmen der Wahlen, bei denen eine Teilnahme an der Ausübung der nationalen Souveränität im Sinne von Artikel 25 der Verfassung zum Ausdruck gebracht werde. Diese Souveränität werde hauptsächlich im Bereich des föderalen Staates und der Teilentitäten ausgeübt, nicht aber im kommunalen Bereich, weil die Gemeinden nachgeordnete Behörden seien, die der Aufsicht der Behörden des föderalen Staates und der Teilentitäten unterlägen und deren Autonomie von den Interventionen des föderalen Gesetzgebers und der Dekretgeber abhängig sei. Diese These finde Unterstützung im vormaligen Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung. « Die Konzeption, der zufolge die belgische Verfassung das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene den Ausländern, die Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, nicht versagt, zwingt sich um so mehr auf, da die Verfassung im wandlungsfähigen, dynamischen Sinne auszulegen ist, und zwar im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse im allgemeinen und die Erfordernisse der europäischen Integration im besonderen. » Diese dynamische Auslegung sei übrigens auch im Hinblick auf Artikel 25*bis* der Verfassung nachzuvollziehen.

Hilfsweise konkludiert der Ministerrat, daß der Vertrag über die Europäische Union Vorrang vor Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung habe und die angefochtene Rechtsnorm folgerichtig mit den Artikeln 6 und 6*bis* der Verfassung vereinbar sei. Dieser Vorrang ergebe sich aus Artikel 25*bis* der Verfassung und eben aus der Beschaffenheit der Gemeinschaftsnorm.

A.2.4. Der *zweite Klagegrund* sei unzulässig, weil der Hof nicht zuständig sei, darüber zu befinden. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit auf kommunaler Ebene, über die die Bürger der Gemeinschaft verfügen würden, sei der Unabhängigkeit Belgiens im Sinne der vorgenannten Dekrete nämlich völlig fremd. In diesem Punkt würden der Begriff der Unabhängigkeit und der Begriff der Souveränität miteinander verwechselt.

Hilfsweise wird vorgebracht, daß die klagenden Parteien den Dekreten vom 18. November 1830 und 24. Februar 1831 zu Unrecht eine suprakonstitutionelle und unabänderliche Tragweite beimessen würden. Diesen Dekreten eine solche Tragweite einzuräumen, liefe darauf hinaus, den Grundsatz der nationalen Souveränität, der in Artikel 25 der Verfassung verankert sei, zu mißachten. Der Ministerrat beruft sich dabei auf mehrere Beiträge der Rechtslehre sowie auf ein Gutachten des Staatsrates, in denen betont werde, daß diese Dekrete allenfalls konstitutionellen Wert hätten und somit durch nachträgliche Verfassungsvorschriften abgeändert werden könnten. « Die Dekrete, die die Unabhängigkeit Belgiens gewährleisten, sind deshalb im Hinblick auf Artikel 25 *bis* der Verfassung zu betrachten, in dessen Rahmen die Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Bürger der Gemeinschaft paßt. »

Weiter hilfsweise wird dargelegt, es sei nicht ersichtlich inwieweit die Gewährung des Stimmrechts und der Wählbarkeit an die Bürger der Gemeinschaft die Unabhängigkeit Belgiens, so wie diese in den besagten Dekreten festgelegt worden sei, oder gar die nationale Souveränität beeinträchtigen könnte. « Außerdem hat der Ständige Internationale Gerichtshof in Sachen Wimbledon darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit, über die der Staat verfügt, durch freiwillig abgeschlossene Verträge seine Souveränität einzuschränken, eben ein Wesensmerkmal seiner Souveränität darstellt. »

Erwiderung der klagenden Parteien

A.3.1. Der *Schriftsatz des Ministerrates* sei als mit dem Fehler der Nichtigkeit behaftet zu betrachten, weil der Wortlaut der von einem Mitglied des Ministerrates abgehaltenen Rede auf Seite 12 dieses Schriftsatzes ausschließlich in niederländischer Sprache wiedergegeben worden sei, ohne daß eine Übersetzung oder Zusammenfassung dieses Textes hinzugefügt worden sei, wohingegen der Ministerrat sich in dieser Rechtssache ausschließlich der französischen Sprache zu bedienen habe.

A.3.2. Das *Interesse* der klagenden Parteien sei sicher und unmittelbar. Die Eingliederung der angefochtenen Rechtsnorm in das Gesetzgebungsgefüge stelle an und für sich einen unmittelbaren und direkten Übergriff auf ihre aktuellen Interessen dar. Die Unsicherheit, in der sie sich befänden, sei so beschaffen, daß ihr Interesse nicht als voreilig oder hypothetisch betrachtet werden könnte. Es gelte nicht, die Durchführung der angefochtenen Rechtsnorm abzuwarten, da die festgelegten Rechte schon jetzt zur Durchführung gelangen würden und die eventuell einzuräumenden Abweichungen nur hypothetischen Charakter hätten und nur ein Akzessorium der gegenwärtig zur Debatte stehenden Hauptsache darstellen würden. Wie sie in der Klageschrift erläutert hätten, würden die klagenden Parteien durch die angefochtene Rechtsnorm, die sich direkt auf sie auswirke, in ihren Rechten verletzt. Es wird eine zusätzliche, folgendermaßen dargestellte Diskriminierung vorgebracht: Die auf belgischem Hoheitsgebiet ansässigen Bürger der Europäischen Union würden über die Möglichkeit verfügen, sich dafür zu entscheiden, ob sie ihr Stimmrecht ausüben oder nicht, wohingegen der belgische Bürger, der sich weigert, sein Stimmrecht auszuüben, weiterhin strafrechtlichen Verfolgungen ausgesetzt sei.

A.3.3. Bezüglich der *Klagegründe* vertreten die klagenden Parteien die Ansicht, daß die Artikel 6 und 6 *bis* der Verfassung zur Anwendung zu bringen seien. Sie stellen den Begriff der « europäischen Bürgerschaft » nicht in Abrede, vertreten aber die Ansicht, daß er der Ausübung politischer Rechte in der innerstaatlichen belgischen Rechtsordnung jedoch weiterhin fremd sei. Sie beanstanden die eindeutige, unerbittliche Diskriminierung, die sich aus der Verbindung der angefochtenen Rechtsnorm mit Artikel 210 des Wahlgesetzes ergeben würde.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Artikel 4 Absatz 2 mit den Artikeln 6 und 6 *bis* der Verfassung weisen sie auf die angebliche Widersprüchlichkeit in der Stellungnahme des Ministerrates hin, der die Auffassung vertrete, daß Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung das aktive und passive Wahlrecht bei den Lokalwahlen nicht nur den Belgiern vorbehalte, dafür aber einräume, daß Artikel 4 der Verfassung abgeändert werden müsse.

Aus Urteilen des Kassationshofes gehe hervor, daß die Gemeinden politische Entitäten seien und die kommunale Zuständigkeit einen Bestandteil der grundlegenden Institutionen des Landes darstelle. Wolle man den Ausländern politische Rechte gewähren, so müsse Artikel 4 der Verfassung abgeändert werden, auch wenn sich diese Gewährung auf die kommunale Ebene beschränke.

Aus dem früheren Artikel 5 der Verfassung lasse sich übrigens gar keine Hierarchie der politischen Rechte herleiten. Die Maßnahme sei aufgrund des Begriffs der « europäischen Bürgerschaft » nicht zu rechtfertigen, denn, da es eine Zersplitterung der Ausübung der nationalen Souveränität gebe, indem die Ausübung der politischen Rechte bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Lokalwahlen mit dieser neuen Bürgerschaft verbunden werde, würden die Artikel 6 und 6^{bis} der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung verletzt.

Angesichts des vom Ministerrat geltend gemachten Vorrangs des Vertrags über die Europäische Union sei auf das Urteil des Hofes Nr. 12/94 vom 3. Februar 1994 zu verweisen, in dem präzisiert worden sei, daß nicht davon ausgegangen werden könne, daß Artikel 107^{ter} der Verfassung es dem Gesetzgeber erlaube, die Verfassung auf dem Umweg über die Zustimmung zu einem völkerrechtlichen Vertrag indirekt zu mißachten.

Angesichts des *zweiten Klagegrunds* werfe der Ministerrat den klagenden Parteien zu Unrecht vor, daß sie den Begriff der Unabhängigkeit zu Unrecht mit dem Begriff der Souveränität verwechseln würden. Die Begriffe der Unabhängigkeit und der Staatsbürgerschaft seien miteinander verbunden. Die Unabhängigkeit Belgiens sei weiterhin die Quelle der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte. Der Klagegrund sei demzufolge zulässig.

Die Dekrete des Nationalkongresses vom 18. November 1830 und 24. Februar 1831 hätten tatsächlich eine suprakonstitutionelle Tragweite. Es sei die Absicht des Nationalkongresses gewesen, sie unwiderruflich zu gestalten und ihre Revidierung durch den Verfassungsgeber unmöglich zu machen. Auch in der Rechtslehre werde diese These angenommen. Gehe man davon aus, daß der Wert des Dekrets vom 24. Februar 1831 nur suprakonstitutioneller Art wäre, so müsse man einräumen, daß das Dekret nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung oder eines Verfassungsänderungsvorschlags gewesen sei. « Die Folgen sind also weiterhin unmittelbar anwendbar, mit allen Konsequenzen, die die Antragsteller daraus ableiten, was die konsequente Ausübung ihrer politischen Rechte betrifft, die sich aufgrund der Staatsbürgerschaft daraus ergeben. »

Hinsichtlich des Klagegrunds überlassen es die Kläger dem Ermessen des Hofes, « die Frage zu beurteilen, ob die angeblich modernistische und dynamische Auslegung der unter Bezugnahme auf die Artikel 6 und 6^{bis} der Verfassung angeführten Verfassungsvorschriften - wobei die Verurteilung jeglichen Verstoßes gegen diese Bestimmungen zum Kompetenzbereich des Hofes gehört, wie es der Ministerrat nahegelegt hat - Vorrang vor einer stringenten Beurteilung der normativen Bestandteile des innerstaatlichen positiven Rechts im Sinne der Darlegung der Kläger erhalten soll ».

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Klage

B.1. Laut der Klageschrift beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung « des Gesetzes vom 26. November 1992 zur Genehmigung des Vertrages über die Europäische Union, der 17 Protokolle und des Schlußaktes mit 33 Erklärungen, unterzeichnet am 7. Februar 1992 in Maastricht, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Oktober 1993 (zweite Ausgabe), S. 23.844 ».

Aus der Darlegung der Klagegründe geht jedoch hervor, daß die klagenden Parteien ihre Klage auf Nichtigerklärung dieses Gesetzes dahingehend beschränken, daß « der Vertrag über die Europäische Union, der dadurch genehmigt wird, in Artikel G/C des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen zweiten Teil mit dem Titel 'Die Unionsbürgerschaft ' einfügt, dessen Artikel 8.1 folgendes bestimmt:

' Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. '

und dessen Artikel 8B.1 folgendes bestimmt:

' Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. ' »

Der Hof wird seine Prüfung somit auf nur diese Bestimmungen beschränken.

Hinsichtlich des Schriftsatzes des Ministerrates

B.2. Die klagenden Parteien halten den vom Ministerrat eingereichten Schriftsatz für mit dem Fehler der Nichtigkeit behaftet, weil darin der Wortlaut der

von einem Mitglied der Regierung abgehaltenen Rede auf Seite 12 ausschließlich in der niederländischen Fassung wiedergegeben wurde.

An erster Stelle ist darauf hinzuweisen, daß der gemachte Vorwurf auf keinen Fall zur Unzulässigkeit des gesamten Schriftsatzes führen könnte.

Darüber hinaus stellt der Hof fest, daß der Ministerrat auf Seite 12 seines Schriftsatzes einen Passus aus der von einem Regierungsmitglied abgehaltenen Rede in der in den Parlamentsannalen der Abgeordnetenversammlung wiedergegebenen Fassung anführt. Dem Ministerrat kann nicht vorgeworfen werden, den in einer anderen Sprache wiedergegebenen Passus nicht übersetzt oder zusammengefaßt zu haben.

Der Nichtigkeitseinrede ist nicht stattzugeben.

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien

B.3. Der Ministerrat vertritt die Ansicht, daß die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse nachweisen würden, und zwar aus den zu A.3.1 angeführten Gründen.

B.4. Artikel 142 der Verfassung (vormals Artikel 107^{ter} § 2) bestimmt folgendes:

« (...) Der Schiedshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan. »

Laut Artikel 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, (...) » erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen setzen also voraus, daß die natürliche oder juristische Person, die eine Klageschrift einreicht, ein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof nachweist. Die Popularklage ist unzulässig.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.5. Im angefochtenen Gesetz ist die Zustimmung zu einem Vertrag verankert, der in einem seiner Bestimmungen das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen auf die Bürger der Europäischen Union erweitert, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Union haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen; dies gilt unter Vorbehalt der näher festzulegenden Modalitäten.

B.6. Die Kläger, die sich auf ihre Eigenschaft als Wähler und als Mitglied des Gemeinderates berufen, sind der Ansicht, daß die fraglichen Bestimmungen so beschaffen seien, daß sie ihr aktives und passives Wahlrecht beeinträchtigen könnten, da sie ihnen « das Vorrecht, das sich aus ihrem Grundrecht der Staatsbürgerschaft ergibt, welches das Stimmrecht nur den Belgiern vorbehält » versagen und darauf abzielen würden, « das Gewicht der von den klagenden Parteien abgegebenen Stimme innerhalb der Wählergemeinschaft selbst » zu verringern und « die Zusammensetzung der kommunalen Wählerschaft zu ändern und die Anzahl der Kandidaten bei den Kommunalwahlen zu erhöhen ».

B.7. Das Wahlrecht ist ein grundlegendes politisches Recht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder Kandidat weist das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung von Bestimmungen, die seine Stimme bzw. seine Kandidatur ungünstig beeinflussen können, auf.

B.8. Die von den Klägern beanstandete Erweiterung der Wahl- und Wählbarkeitsbedingungen tut jedoch weder dem aktiven noch dem passiven Wahlrecht Abbruch. Die Freiheit eines jeden, für den von ihm gewählten Kandidaten zu stimmen und sich als Kandidat zur Wahl zu stellen, wird nicht angetastet.

B.9. Zwar kann die beanstandete Erweiterung das Ergebnis der

Kommunalwahlen beeinflussen, da ihre Einführung in die innerstaatliche Rechtsordnung einer größeren Anzahl von Personen die Möglichkeit bieten wird, zu stimmen und gewählt zu werden, aber das Interesse, das die Kläger daran haben, eine solche Kritik zu äußern, unterscheidet sich nicht von dem Interesse, das jede Person daran haben kann, Regeln, auf deren Grundlage die europäische Integration zustande kommt, zu beanstanden.

Eine auf einem solchen Interesse beruhende Klage für zulässig zu erklären, würde darauf hinauslaufen, die Popularklage anzuerkennen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt hat.

Der Unzulässigkeitseinrede ist stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des organisierenden Gesetzes, durch den Hof, zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, bei gesetzmäßiger Verhinderung der Richter K. Blanckaert und J. Delruelle, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior